



Startgebühren/Meldegelder werden durch den Verein erstattet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) die Wettkampfteilnehmer müssen Mitglied im Verein sein.
Nachträgliche Anmeldungen begründen keinen Erstattungsanspruch
- 2) es muss sich jeweils um eine Veranstaltung / Wettkampf handeln, über dessen Teilnahme der Vorstand vorab informiert wurde.
- 3) es muss nach der Veranstaltung eine entsprechende Quittung, aus der hervorgeht:
 - a. der Veranstalter
 - b. Tag der Veranstaltungdurch den verantwortlichen Übungsleiter, bei Einzelstartern von diesen persönlich, einem Vorstandsmitglied zur Gegenzeichnung der Richtigkeit vorgelegt werden.

Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.
Ein Rechtsanspruch kann aus den Punkten 1 - 3 nicht hergeleitet werden.

Der Kassierer ist angewiesen, nicht ordnungsgemäße Belege zurückzuweisen und die Auszahlung zu verweigern, bis der beanstandete Mangel beseitigt ist.

Hattenheim, den 29.05.2017